

# Liechtensteiner Volksblatt

Adresse: Feldkircher Strasse 5, 9494 Schaan · Telefon (075) 232 42 42 · Fax Redaktion (075) 232 29 12 · Fax Inserate (075) 232 95 46 · Amtliches Publikationsorgan · 80 Rp.

## UNO-Mandat für Bundesrat Felber

Bern (AP) Der am heutigen Mittwoch abtretende Schweizer Aussenminister René Felber will sich weiterhin für Frieden und Menschenrechte einsetzen. Er sei bereit, ein UNO-Mandat zur Frage der Menschenrechte in den von Israel besetzten Gebieten anzunehmen, sagte Felber am Dienstag beim Abschied von den Bundeshausmedien. Er werde seinen Kampf um den Frieden nicht aufgeben, sagte der 60jährige Felber, der das belastende Amt eines Bundesrates seiner Gesundheit zuliebe abgibt und ins neuburgische Sauges zurückkehrt. Zwei neue Aufgaben warten bereits auf ihn. Er sei bereit, im Auftrag der UNO-Menschenrechtskommission bis im kommenden Februar einen Bericht über die Menschenrechtssituation in den von Israel besetzten Gebieten auszuarbeiten, sagte Felber. Im Auftrag der Sozialistischen Internationalen soll er ein Mandat zu Mittel- und Osteuropa übernehmen.

Auch die Integration der Schweiz in Europa bleibt Felber ein Anliegen. Das Mitarbeiten der Schweiz beim Aufbau Europas sei eine Notwendigkeit, erklärte er. Diese Idee müsse wieder aufgenommen werden. Felber bekräftigte, dass er den EG-Beitritt der Schweiz für richtig hält.

## Änderung beim Familiennachzug

Regierung passte Verordnung über den Zuzug von Ausländern an

(G. M.) - Unter den neuen Landesgesetzblättern, die von der Regierung dieser Tage veröffentlicht wurden, befindet sich auch die Abänderung einer Verordnung über die Begrenzung der Ausländerzahl in unserem Land. Konkret geht es um eine Neuerung auf dem Gebiete des Familiennachzugs für ausländische Arbeitnehmer.

Der neue Verordnungstext lautet: «Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer dürfen nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Arbeitnehmer muss einen ordnungsgemässen ununterbrochenen Aufenthalt von vier Jahren im Fürstentum Liechtenstein oder anstelle der Saisonarbeiterbewilligung eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten haben; für österreichische Staatsangehörige ist ein ordnungsgemäss ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren im Fürstentum Liechtenstein erforderlich.»

Nach der bisher gültigen Verordnung aus dem Jahre 1990 waren für Saisonarbeiter noch wesentlich differenziertere Anforderungen zu erfüllen: «Der Arbeitnehmer muss einen ordnungsgemässen ununterbrochenen Aufenthalt von vier Jahren im Fürstentum Liechtenstein oder einer der Ehegatten einen ordnungsgemäss ununterbrochenen Aufenthalt von drei Jahren und der andere Ehegatte einen solchen von einem Jahr nachweisen oder sich im Verlaufe

von zehn aufeinanderfolgenden Jahren ordnungsgemäss während mindestens 90 Monaten als Saisonarbeiter im Fürstentum Liechtenstein aufgehalten haben und anstelle der Saisonarbeitsbewilligung im Rahmen der Begrenzungsvorschriften eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten haben.»

Die übrigen Voraussetzungen für den Familiennachzug bleiben gemäss den Vorschriften der Verordnung aus dem Jahre 1990 erhalten. In diesen Vorschriften wird festgehalten, dass das persönliche und berufliche Verhalten des Arbeitnehmers müsse den Familiennachzug rechtfertigen. Vor der Einreise ist der Nachweis zu erbringen, eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht. Der Aufenthalt und das Anstellungsverhältnis des Arbeitnehmers müssen nach der Verordnung «als ausreichend gefestigt und dauerhaft betrachtet werden können.»

Ferner fordert die Verordnung, dass die ärztliche Untersuchung bei der Einreise «einen einwandfreien Gesundheitszustand der Familienangehörigen ergeben» müsse. Die zuziehenden Familienangehörigen müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Und schliesslich ist festgelegt, dass die «landestübliche Beaufsichtigung der zuziehenden Kinder» gewährleistet und deren Ausbildung im bestehenden, Schul- und Berufsbildungssystem möglich sein müsse.

## Neuerungen für Rechtsanwälte

Das neue Gesetz ist in Kraft getreten - Warten auf den EWR-Beitritt

(G. M.) - Mit der Veröffentlichung des Landesgesetzblattes ist das neue Gesetz über die Rechtsanwälte in Kraft getreten. Allerdings werden noch nicht alle Bestimmungen sogleich wirksam, sondern werden erst anwendbar, wenn der Beitritt Liechtensteins zum EWR vollzogen ist. Umfangreiche Übergangsbestimmungen weisen auf diese verschiedenen Inkraftsetzungszeiten hin.

Das neue Gesetz listet gleich zu Beginn die Voraussetzungen auf, die den Zugang zum Beruf des Rechtsanwaltes ebnen. Zu den Voraussetzungen gehören die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, die Handlungs- und Vertrauenswürdigkeit sowie der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung und die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung mit Eintragung in die Rechtsanwaltsliste.

Sobald das Fürstentum Liechtenstein dem EWR-Abkommen beigetreten ist, können sich nach einer Übergangsfrist auch Rechtsanwälte aus anderen EWR-Vertragsstaaten in unserem Land zur Ausübung einer Rechtsanwaltsstätigkeit niederlassen. Das Gesetz bestimmt einerseits die Zulassungsbestimmungen, andererseits die Erfordernisse für die Ablegung der Eignungsprüfung. Unter der Voraussetzung, dass Liechtenstein dem EWR beitritt, können ab 1. Januar 1997 Rechtsanwälte aus anderen EWR-Staa-

ten auch zur grenzüberschreitenden Berufsausübung in unserem Land zugelassen werden. Die Aufsicht über diese Art der Berufsausübung obliegt der Rechtsanwaltskammer, die nachzuprüfen hat, ob die Zulassungsbestimmungen erfüllt sind.

Neben der EWR-konformen Ausgestaltung umfasst das neue Rechtsanwaltsgesetz verschiedene Neuerungen, die bereits in Kraft getreten sind. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen, wobei das Gesetz die Erfüllung räumlicher, personeller und organisatorischer Voraussetzungen vorschreibt. Zwei oder mehrere Rechtsanwälte können in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft eine Rechtsanwaltssozietät errichten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Als Gesellschafter dürfen nur Personen tätig sein, welche in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind, zudem muss jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt haftbar sein.

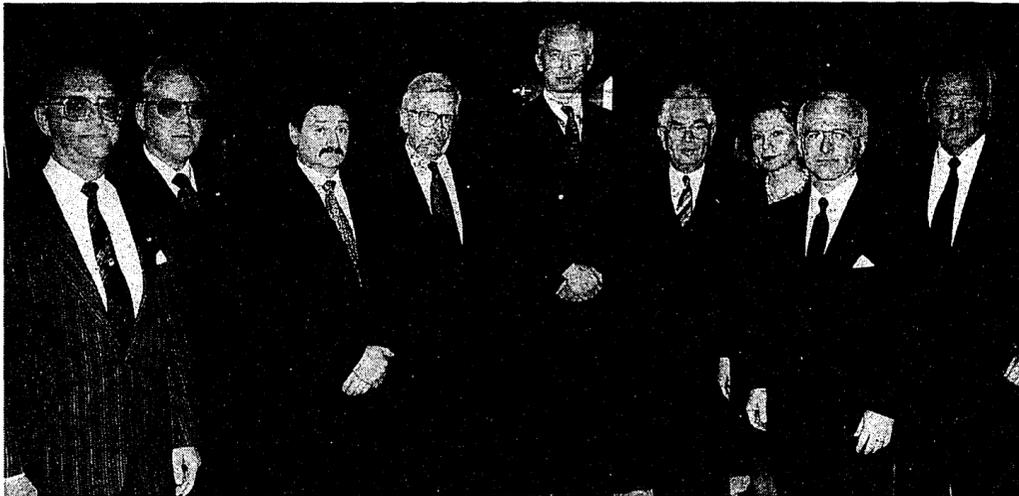
Eine Neuerung hat sich auch im Bereich der Werbung ergeben. An die Stelle des bisherigen Werbeverbotes tritt die Vorschrift, dass ein Rechtsanwalt über seine Person und seine Dienstleistungen informieren kann, soweit die Angaben sachbezogen, nicht «reklamhaft», sind.

## Weiter düstere Lage im Baugewerbe

Zürich (AP) Die Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz (SBK) hat eine düstere Bild über die Lage des Baugewerbes gezeichnet. Die Talfahrt für die Branchen in Planung und Bauausführung sei noch keineswegs zu Ende, teilte die SBK am Dienstag in Zürich mit. Vom Bund wurde die Wahrnehmung seiner wirtschafts- und konkurrenzpolitischen Führungsverantwortung verlangt.

Die Bauwirtschaft sei einmal mehr am stärksten von der gegenwärtigen Rezession betroffen, schreibt die SBK in ihrem vierteljährlich erscheinenden Bauwirtschaftsspiegel. Dies zeige die Tatsache, dass in der Schweiz die Bauinvestitionen 1991 um drei Prozent und im vergangenen Jahr gar um acht Prozent zurückgegangen seien. Gemessen an der durchschnittlichen Quote von 4,2 Prozent weise das Baugewerbe mit 5,3 Prozent mittlerweile eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote auf. Während die Zahl der Beschäftigten seit 1990 in der Schweiz im Durchschnitt um 3,3 Prozent zurückging, belaufe sich der entsprechende Rückgang im Baugewerbe auf 8,2 Prozent.

Ohne geeignete Beschäftigungsimpulse ist in der Bauwirtschaft in nächster Zeit mit einem weiteren Beschäftigungsrückgang zu rechnen, wie es weiter heisst. Begründet wurde diese Annahme mit dem wegen der negativen Auftragsentwicklung für dieses und das kommende Jahr zu erwartenden tiefen Produktionsniveau sowie den drastisch geschrumpften Auftragspolster. Dabei handelt es sich zunehmend um hochqualifizierte, langjährige einheimische Arbeitskräfte, die der Baubranche unwiderruflich verloren gehen, wie die SBK dazu schreibt.



Der Präsident des Verfassungsgerichtes Österreichs, Prof. Dr. Ludwig Adamovich, hielt einen Vortrag vor dem Liechtenstein-Institut. Vorher war er zusammen mit weiteren Mitgliedern des Verfassungsgerichtes sowie mit Staatsgerichtshofpräsident Harry Gstöhl zu Gast bei Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz. (Bild: Beat Schurte)

## Erweiterung der staatsbürgerlichen Bildung

Prof. Dr. Ludwig Adamovich referierte am Liechtenstein-Institut über Verfassungsgerichtsbarkeit

(G. M.) - Den Besuch in unserem Land nahm der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Österreichs, Prof. Dr. Ludwig Adamovich zum Anlass, um am Liechtenstein-Institut einen Vortrag über «Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung» zu halten. Er ging auf die entsprechende Gerichtsbarkeit in Österreich ein, zog Vergleiche mit Liechtenstein und orientierte sich an der Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention. Am Schluss sprach er sich für eine Erweiterung der staatsbürgerlichen Bildung aus, um den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, um was es bei der Verfassungsgerichtsbarkeit gehe.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts, Dr. Gerard Batliner, begrüßte vor dem Vortrag eine Reihe prominenter Zuhörer, unter ihnen Staatsgerichtshofpräsident Harry Gstöhl, Regierungschefstellvertreter Dr. Herbert Wille, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Dr. Walter Kieber, sowie Maria Marxer, die Vorsteherin der Gastgemeinde Gamprin. In seinen einleitenden Worten ging er auf die Rezeption österreichischen Rechts durch Liechtenstein ein, die den Grundstein für die rechtspolitischen Be-

ziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten bildete. Den Staatsgerichtshof habe Liechtenstein nach dem österreichischen Vorbild der Normenkontrolle geschaffen, erwähnte er und erklärte, dass die Verfassungsauslegung durch den Staatsgerichtshof, wenn sich Regierung und Landtag nicht einigen könnten, eine liechtensteinische Spezialität darstelle.

Prof. Dr. Ludwig Adamovich erläuterte in seinem Referat einleitend die verschiedenen Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie in den einzelnen europäischen Ländern ausgestaltet seien. Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft sind nach seiner Auffassung ebenfalls als Verfassungsgerichtshöfe zu verstehen, da sie über die Gewährleistung verfassungsmässig gewährleister Rechte entscheiden.

Eingehend befasste sich der Referent mit den verschiedenen Möglichkeiten, wie in Österreich ein Einzelner sein Recht beim Verfassungsgericht durchsetzen könne. Dabei spielt nach seiner Darlegung der Begriff der Gleichheit eine zentrale Rolle. Der Gleichheitsgrundsatz machte nach seinen Ausführungen in der Vergangenheit einen

enormen Bedeutungswandel durch, so dass die Gerichte heute einen Vergleichsmassstab brauchten, um zwischen gleich und ungleich zu entscheiden. Als Beispiel nannte Adamovich die Gleichstellung von Mann und Frau im Familienrecht sowie die Auswirkungen auf die Sozialgesetzgebung, insbesondere das ungleiche Rentenalters von Frauen und Männern, was nicht nur in Österreich zu regen Debatten führe.

Ausgehend von solchen konkreten Beispielen, meinte Adamovich, werde heute wieder von einer Verpolitisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit gesprochen, wobei allerdings unter dem Begriff Politik nicht alle das gleiche verstehen würden. Unbestritten ist nach seiner Auffassung jedoch, dass politisch sensible Fragen oft zur Abklärung an das Verfassungsgericht weitergeschoben würden. Die Politikverdrossenheit führe aber auch zu einer Verstärkung der Stellung der Verfassungsgerichte. Letztlich bleibt für Prof. Adamovich aber die Frage, ob die Rechtssprechung von jenen auch verstanden werde, für welche judiziert wird. Als notwendig erachtet er deshalb eine Erweiterung der staatsbürgerlichen Bildung, um zu verdeutlichen, um was es eigentlich gehe.

## Pionierrolle der SUVA gewürdigt

Luzern (AP) Bundesrat Flavio Cotti hat anlässlich des 75-Jahr-Jubiläums der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die Pionierrolle des Versicherungswerkes gewürdigt. Die Sozialversicherung sei die zentrale Gewähr für die Erhaltung des sozialen Friedens und gehöre zu den edelsten Aufgaben eines Politikers, sagte Cotti am Dienstag am Festakt in Luzern.

Das kollegiale System der Schweiz werde es ihm gestatten, im Bundesrat seine soziale Verantwortung auch von der neuen Stellung aus voll wahrzunehmen, erklärte der neue Aussenminister im Beisein seiner Nachfolgerin beim EDI, Ruth Dreifuss. SUVA-Verwaltungsratspräsident Franz Steinegger wies auf die wechselvolle Entstehungsgeschichte der SUVA hin, die heute 13 Milliarden Franken an Deckungskapitalien aufweist.

## Chefredaktion-Wechsel beim «St. Galler Tagblatt»

St. Gallen (spk) Jürg Tobler, Chefredaktor des «St. Galler Tagblatts», übernimmt die verlegerische Verantwortung für das «Tagblatt» und seine Regionalausgaben. Der Verwaltungsrat der Zolliker AG beschloss, ihn zum Leiter eines neuen Departementes «Zeitung» zu ernennen. Tobler tritt die neue Aufgabe an, sobald seine Nachfolge in der Redaktionsleitung geregelt sein wird.

Toblers Betrauung mit planerischen und strategischen Belangen soll die führende Position der grössten Ostschweizer Tageszeitung (Auflage 71 672) stärken, schreibt die Geschäftsleitung in der Dienstagausgabe.

Beste Verbindungen...

**Risch AG**  
Elektro TELECOM

9495 Triesen  
Industriest. 4

075 / 392 38 38

**DENNER-Satellit**  
Ihr privater Detailist mit echten Discountpreisen

Schaan

Jetzt ab sofort neu  
div. Patisserie + div. Sandwiches + belegte Brote + Clubsandwiches

Jeden Tag frisch und zu vernünftigen Preisen

Beachten Sie die laufenden Denner-Aktionen in der Tagespresse.